



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 28. August 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20 vom 21. August 2002 betreffend Einkommensteuer 2001 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw) führte in einem Schreiben betreffend Einkommensteuervorauszahlungen 2001, beim Finanzamt eingelangt am 11.9.2001, ua Folgendes aus:

"... möchte ich gerne schriftlich erklären, dass ich für das Jahr 2001 keiner selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehe. Vom 1.1.2001 bis 31.8.2001 war ich als Lehrerin und Forscherin an der Universität Birmingham tätig und zahlte dort der Ordnung gemäß die zu entrichtenden Steuern, National Insurance – und fiel unter die spezielle Regelung der Income Tax für Teachers plus Researchers, wobei für die Dauer von bis zu 2 Jahren Aufenthalt eine Befreiung von der Income Tax besteht, auf Grund eines speziellen Abkommens zwischen Österreich und Großbritannien. ..."

In einem weiteren Schreiben an das Finanzamt betreffend Einkommensteuervorauszahlungen 2001, eingelangt beim Finanzamt am 29.10.2001, brachte die Bw. im Wesentlichen folgendes vor:

"... Ich bin nicht mehr freiberuflich tätig und war und bin im gesamten Jahr in Österreich überhaupt nicht steuerpflichtig beschäftigt: Vom 1.1.2001 bis 31.8.2001 war ich in England als

Auslandslektorin an der Universität Birmingham beschäftigt und war der dortigen Steuerregelung unterworfen. Seit 1.9.2001 bin ich wieder hier in Wien, arbeitslos und bis zum heutigen Tag immer noch auf Arbeitssuche."

In einem Vorhalt vom 7.11.2001 ersuchte das Finanzamt die Bw, die im Jahr 2001 erzielten Einkünfte aus Großbritannien bekannt zu geben.

Die Bw. führte in ihrem Antwortschreiben, beim Finanzamt eingelangt am 20.11.2001, u a Folgendes aus:

"... Sende ich Ihnen anbei die nötigen Ergänzungspunkte für mein Ansuchen auf Nullstellung der Einkommensteuervorauszahlung für das Steuerjahr 2001 und hoffe auf eine baldige Erledigung meines Ansuchens. Anbei die von Ihnen geforderten Nachweise:

- *Dienstvertrag der University of Birmingham (daraus ersichtlich: Einkünfte Pfund 12.581,00 brutto insgesamt von September 2000 bis August 2001)*
- *Einkommensnachweis (Lohnzettel)*
- *Nachweis, dass ich seit Ende des Vertrages an der Universität Birmingham arbeitslos bin und beim AMS gemeldet bin. ..."*

Beigelegt waren ein Schreiben von der Universität Birmingham betreffend Angebot Dienstvertrag vom 1.9.2000 bis 31.8.2001, Einkommensnachweis (pay advice) sowie Unterlagen vom AMS.

Am 13.8.2002 brachte die Bw. die Einkommensteuererklärung für 2001, in der keine Einkünfte erklärt wurden, beim Finanzamt ein.

Beigelegt waren folgende Beilagen:

Schreiben des AMS betreffend Mitteilung über den Leistungsanspruch; Schreiben der Universität von Birmingham vom 13.7.2000 betreffend Angebot; Lohnzettel der Universität von Birmingham vom 30.9.2000, aus dem das Bruttogehalt für den gesamten Zeitraum, das monatliche Bruttogehalt, die monatlichen Abzüge, nämlich Einkommensteuer, Versicherung und Pensionsbeiträge, sowie das Monatsnettogehalt ersichtlich sind.

Am 21.8.2002 erließ das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2001, in dem Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne inländischen Steuerabzug iHv. ATS 242.172,00 festgesetzt wurde. An ausländischer Steuer wurden auf die Einkommensteuer ATS 35.957,00 angerechnet. Das Arbeitslosengeld iHv. ATS 33.660,00 wurde für den Progressionsvorbehalt berücksichtigt. In der Begründung wurde u a ausgeführt:

"Bei der Ermittlung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) – siehe Hinweise zur Berechnung – wurden zuerst Ihre steuerpflichtigen Einkünfte auf den Jahresbetrag umgerechnet, Sonderausgaben und andere Einkommensabzüge berücksichtigt und anhand der sich für das umgerechnete Einkommen ergebenden Tarifsteuer ein

Durchschnittsteuersatz ermittelt und auf Ihr Einkommen angewendet (Umrechnungsvariante). Danach ist anhand einer Kontrollrechnung festzustellen, ob sich bei Hinzurechnung der Bezüge gem. § 3 Abs. 2 EStG 1988 gegenüber der Umrechnungsvariante eine niedrigere Steuer ergibt. Da dies in ihrem Fall zutrifft, wurde der Tarif daher nicht auf das im Bescheid ausgewiesene, sondern auf ein Einkommen von ATS 273.213,00 angewendet. ..."

In der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für 2001, eingelangt beim Finanzamt am 28.8.2002, wurde im Wesentlichen vorgebracht:

"... Bei der Ermittlung der Höhe meines Einkommens 2001 ist folgender Fehler unterlaufen: Es beträgt nicht ATS 241.353,00 bzw. € 17.539,81, sondern nur ATS 150.960,00 und erstreckt sich lediglich auf die Monate Jänner bis Juni. Ich unterrichtete an der Universität Birmingham Deutsch, was am 30.6. zu Ende war. Deshalb ließ ich mir das Auslandsgehalt auf 10 Monate bündeln (September 2000 bis Juni 2001) und hatte Juli und August 2001 gar kein Einkommen. Ab September bezog ich dann das Arbeitslosengeld, das ja nicht zu versteuern ist. Aber: Das Einkommen, das ich von Jänner bis Juni bezog, wurde bereits ganz normal in England versteuert. Während meiner Zeit im Ausland entrichtete ich dem englischen Staat also ordnungsgemäß meine Steuern. Daher ist das in England verdiente Gehalt nicht noch einmal zu besteuern! Es wurde ohnehin schon in England versteuert. Da ist ein Fehler unterlaufen. ..."

Habe ich bei meiner Erklärung noch nicht angegeben, dass ich ab 1.9.2001 bis 31.12.2001 meine Tochter S in einem Kindergarten betreuen ließ, der mich € 430,00 pro Monat kostete und der zusätzlich eine Einschreibgebühr von ATS 2.000,00 verlangte, was ich somit nachtragen möchte. Einen Beweis dessen sende ich in wenigen Tagen nach."

Beigelegt wurde eine Bestätigung des Kindergartens, wonach S vom 1.9.20001 bis 30.6.2002 in einem International Montessori Kindergarten um € 430,00 monatlich betreut wurde.

Das Finanzamt erließ am 3.9.2002 einen Vorhalt und führte darin im Wesentlichen aus:

"Ergänzungspunkte:

*Die Berechnungsgrundlagen wurden aus der von Ihnen vorgelegten Lohnbestätigung der Department of German Studies The University of Birmingham entnommen. Die folgende Berechnung ergibt folgende österreichische Einkommensteuerberechnungsgrundlage:
Salary Pound 12.581,00 x Kurs 22 = ATS 276.782,00 minus gesetzliche Abzüge
ATS 34.610,00 = steuerpflichtiger Betrag ATS 242.172,00. Dieser Betrag ist in Österreich steuerpflichtig. Income Tax 10 x 163,44 x Kurs 22 = anrechenbare englische Einkommensteuer ATS 35.957,00. Dieser Betrag wurde von der errechneten österreichischen Einkommensteuervorschreibung abgezogen. Mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich sind Sie mit Ihrem gesamten Einkommen in Österreich steuerpflichtig. Lt. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Großbritannien ist die dort bezahlte*

Einkommensteuer in Österreich bei der Einkommensteuerveranlagung anzurechnen. Nehmen Sie ggf. zur Berechnung Stellung.

Weiters werden Sie ersucht, die Kinderbetreuungskosten belegmäßig nachzuweisen."

In der Antwort auf diesen Vorhalt, beim Finanzamt eingelangt am 23.9.2002, brachte die Bw. im Wesentlichen folgendes vor:

" ... Ich möchte Sie auf folgende Gesetzesregelung hinweisen: Gem. Art. 21 DBA-GB wird einem Hochschulprofessor oder anderem Lehrer, der sich in einem Vertragsstaat für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren aufhält, um an einer Universität, einem Kolleg, einer Schule oder anderen Lehranstalt in diesem Vertragsstaat zu unterrichten, in diesem Staat die Vergütungen für diese Lehrtätigkeit nicht besteuert, wenn er in dem anderen Vertragsstaat (hier Österreich) ansässig ist oder unmittelbar vor diesem Aufenthalt ansässig war.

Hiermit erteiche ich auf Nullstellung der Einkommensteuer für 2001 ..."

In einem Vorhalt des Finanzamtes vom 17.10.2002 wurde ausgeführt:

"Ergänzungspunkte:

Wie Sie bereits in Ihrem Schreiben vom 7.9.2001 selbst ausgeführt haben, sind Ihre in Großbritannien erzielten Einkünfte im Tätigkeitsstaat (= Großbritannien) von der Income Tax befreit (Art. 21 DBA-GB). Dadurch ist jedoch die Besteuerung dieser Einkünfte in Österreich (= Ansässigkeitsstaat) nicht eingeschränkt. Die in Großbritannien einbehaltene Steuer ist von Großbritannien über Ihren Antrag zu erstatten. Eine Anrechnung auf die österreichische Einkommensteuer kommt nicht in Betracht (Art. 24 Abs. 2 DBA-GB).

Um schriftliche Stellungnahme wird ersucht. ..."

In der Antwort der Bw. auf diesen Vorhalt, eingelangt beim Finanzamt am 4.11.2002, wurde im Wesentlichen vorgebracht:

"Auf Grund meiner Lehrtätigkeit an der englischen Universität Birmingham bin ich von der Einkommensteuer für 2000 befreit. Denn zwischen England und Österreich (und weiteren Staaten) ist jeder Lehrende und/oder Forschende bis zu 2 Jahre bei seiner Tätigkeit zu Gunsten der Lehre und Forschung als Gast an einer Schule oder Universität steuerbefreit.

Ab Beginn des 3. Jahres wäre dann die gesamte Steuer ab dem 1. Tag des Aufenthaltes im fremden Land nachzuzahlen. Ich war nur 1 Jahr tätig und bin daher sowohl in England als auch in Österreich von der Steuer befreit. Auch hatte ich in meiner Abwesenheit keinen Wohnsitz in Österreich, weil ich weitervermietete.

Für den 1. Teil meiner Tätigkeit (September bis Dezember 2000) wurde ich letztes Jahr bereits auf Null gestellt.

Bitte stellen Sie meinen Einkommensteuerbescheid für Jänner bis Juni 2001 und das Folgejahr auch auf Null. ..."

Das Finanzamt legte die Berufung am 21.11.2002 ohne Erlassung einer BVE der Abgabenbehörde II. Instanz vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bw ist österreichische Staatsbürgerin und hatte ihren Wohnsitz in Wien. Sie war vom 1.9.2000 – 31.8.2001 an der Universität von Birmingham (GB) als Auslandslektorin nichtselbständig beschäftigt. Für diese Tätigkeit erhielt sie insgesamt £ 12.581,-- brutto. Sie bekam diesen Betrag in 10 gleichen Monatsgehältern, beginnend mit September 2000, ausbezahlt. Letztmalig bekam sie den Betrag Juni 2001 ausbezahlt. Ihre Lehrtätigkeit endete mit 30.6.2001, der Vertrag erst mit 31.8.2001.

Im Streitjahr erhielt die Bw 6 Monatsgehälter (Jänner bis Juni).

Das Monatsgehalt betrug brutto Pound 1.258,10,-- die Abzüge (deductions) auf dem Lohnzettel (pay advice) von gesamt Pound 320,76,-- monatlich gliederten sich in Einkommensteuer (Income Tax) iHv Pound 163,44,-- Versicherungsbeitrag (National Insurance) iHv Pound 77,43,-- und Pensionsbeitrag (Superannuation) iHv Pound 79,89,-- sodass das monatliche Nettoeinkommen der Bw Pound 937,34,-- betrug.

Während ihres Auslandsaufenthaltes behielt die Bw ihre Wohnung in Wien, sodass sie einen Wohnsitz im Inland hatte. Sie hatte die Wohnung inne und konnte über diese verfügen.

Ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz hatte die Bw ununterbrochen in Wien. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen befand sich im Inland.

Ab 1.9.2001 wohnte die Bw wieder in Wien.

Von 1.9.2001 bis 31.12.2001 bezog die Bw Arbeitslosengeld iHv ATS 33.660,--.

Vom 1.9.2001 bis 30.6.2002 wurde die Tochter der Bw, S, in einem Kindergarten um € 430,-- monatlich betreut.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf der Aktenlage, dem Vorbringen der Parteien und den im Steuerakt erliegenden Unterlagen, insbesondere dem Schreiben (offer) der Universität von Birmingham vom 13.7.2000; dem Lohnzettel (pay advice) der Universität von Birmingham vom 30.9.2000; der Bestätigung betreffend Kindergartenbetreuung von S; den vom AMS gemeldeten Bezügen betreffend Arbeitslosengeld;

Dass die Bw einen Wohnsitz im Inland hatte, ergibt sich aus der Tatsache, dass sie die Wohnung in Wien behielt und nach dem Auslandsaufenthalt wieder bezog.

Dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Bw auch während ihres Auslandsaufenthaltes in Österreich befand, ist einerseits aus dem Behalten der Wohnung mit Hauptwohnsitzqualität und andererseits aus der Tatsache, dass der Aufenthalt in GB von

Vornherein begrenzt auf 1 Jahr geplant war, ersichtlich. Eine zeitlich begrenzte Auslandstätigkeit vermag nach Lehre und Judikatur keine Verlagerung des Mittelpunktes der Lebensinteressen zu bewirken.

Zum Vorbringen der Bw, die Wohnung sei während ihres Aufenthaltes in GB weiter vermietet gewesen, wird festgestellt, dass selbst die Richtigkeit dieser Behauptung nichts am Vorliegen eines Wohnsitzes im steuerlichen Sinn ändern würde, zumal es sich nur um eine sehr kurzfristige, befristete Vermietung handeln könnte. Der UFS geht aber nicht von der Richtigkeit dieses Vorbringens aus, da weder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärt noch ein Mietvertrag vorgelegt wurden und die Bw weiterhin ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz in der Wohnung hatte.

Aus rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen.

Die Parteien sind richtigerweise übereinstimmend davon ausgegangen, dass im gegenständlichen Fall Artikel 21 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Österreich – Großbritannien anzuwenden ist.

Dieser Artikel lautet:

"Ein Hochschulprofessor oder anderer Lehrer, der sich in einem Vertragstaat für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren aufhält, um an einer Universität, einem College, einer Schule oder anderen Lehranstalt in diesem Vertragstaat zu unterrichten, wird in diesem Staat hinsichtlich der Vergütungen für diese Lehrtätigkeit nicht besteuert, wenn er in dem anderen Vertragstaat ansässig ist oder unmittelbar vor diesem Aufenthalt dort ansässig war."

Unbestritten ist, dass sich die Bw kürzer als zwei Jahre in Großbritannien aufgehalten hat. Das Besteuerungsrecht wird daher nach dem klaren Wortlaut des Artikels ausschließlich Österreich zugewiesen, wenn die Bw im Inland ansässig ist oder unmittelbar vor dem Aufenthalt ansässig war.

Nach der Legaldefinition in Art 4 DBA GB bedeutet der Ausdruck *"eine in einem Vertragstaat ansässige Person"*, ... *eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist; der Ausdruck umfasst nicht eine natürliche Person, die in diesem Vertragstaat nur steuerpflichtig ist, wenn sie Einkünfte aus Quellen in diesem Staat bezieht. ..."*

Die Bw war unmittelbar vor dem Aufenthalt im Inland ansässig und sie ist es während des Aufenthalts.

Ist eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:

Die Person gilt als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in

dem Vertragstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen)..."

Die Bw war in beiden Vertragstaaten ansässig. Sie verfügte über eine ständige Wohnstätte in beiden Staaten. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen befand sich im Inland. Zu Österreich hatte sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (s o).

Die Bw ist daher im Inland grs unbeschränkt mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig. Da sie Anknüpfungspunkte zu beiden Vertragstaaten hat (Einkünfte in GB, unbeschränkte Stpfl in Ö) greift das DBA ein, um eine Doppelbesteuerung zu verhindern.

Das ausschließliche Besteuerungsrecht für die in Frage stehenden Einkünfte wird dem Ansässigkeitsstaat, somit Österreich zugewiesen.

Das Vorbringen der Bw, die Einkünfte seien in keinem Staat zu versteuern, steht im Widerspruch zum DBA.

Das Vorbringen der Bw, sie hätte keinen Wohnsitz in Österreich, steht im Widerspruch zum festgestellten Sachverhalt (s o).

Gemäß § 26 BAO *hat jemand einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.*

Wie bereits festgestellt wurde, hatte die Bw eine Wohnung unter den geforderten Umständen inne. Sie hatte die jederzeitige Verfügungsmöglichkeit über die Wohnung. Sie hat die Wohnung auch beibehalten und wieder benutzt.

Das Arbeitslosengeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt des § 3 Abs 2 EStG 1988.

Das FA hat demnach dem Grunde nach richtig gehandelt, indem es die ausländischen Einkünfte der Bw der Besteuerung unterwarf.

Allerdings hat das FA zu Unrecht die in England bezahlte Einkommensteuer (Income Tax) auf die inländische Steuer angerechnet. Da das ausschließliche Besteuerungsrecht Österreich zugewiesen ist, kommt eine Anrechnung der Steuer nicht in Betracht.

Der Methodenartikel 24 DBA GB, der die Anrechnungsmethode normiert, kann nicht zur Anwendung gelangen, da dafür Voraussetzung ist, dass *"eine in Österreich ansässige Person Einkünfte aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreiches, die nach diesem Abkommen im Vereinigten Königreich besteuert werden dürfen, bezieht, ...".*

Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben, da nach dem Abkommen die Einkünfte im Vereinigten Königreich in Österreich besteuert werden.

Die Bw kann daher ihre im Vereinigten Königreich bezahlten Steuern (Income Tax) nur dort über Antrag zurückerstattet bekommen.

Der bekämpfte Bescheid ist überdies insofern abzuändern, als Einkünfte aus

nichtselbständiger Arbeit nach Zu- und Abflussprinzip zu versteuern sind. Da das Gehalt monatlich ausbezahlt wurde, sind im Streitjahr 2001 6 Monatsgehälter zu versteuern.

Als pauschale Werbungskosten für Mehraufwand im Ausland werden im Schätzungswege ATS 30.000,-- berücksichtigt.

Die Kosten für einen Kindergarten können nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn niemand der Unterhaltsverpflichteten in der Lage ist, die Betreuung des Kindes zu übernehmen und die Unterhaltsverpflichteten einer Berufstätigkeit nachgehen müssen.

Die Kindergartenbetreuung im Streitjahr begann am 1.9. und dauerte bis Ende des Jahres. Während dieser Zeit war die Bw arbeitslos. Das zwangsläufige Erfordernis der Kinderbetreuung im Kindergarten war daher nicht gegeben, da es der Bw zeitlich möglich war, die Betreuung selbst zu übernehmen.

Die Kindergartenkosten können daher nicht anerkannt werden.

Der Bescheid ist somit im Ergebnis abzuändern.

Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Streitjahr:

Bruttomonatslohn: Pound 1.258,10,-- x 6 Monate = Pound 7.548,60,-- x 22 Kurs =
ATS 166.069,20,--

Gesetzliche Abzüge Pound 77,43 (Nat Ins) + 79,89 (Superann) = Pound 157,32 x 6 Monate x 22 Kurs =
ATS 20.766,24,--

Pauschale Werbungskosten: ATS 30.000,--

Werbungskosten gesamt ATS 50.766,21,--

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: ATS 115.302,99,--

Bei der Ermittlung des Progressionsvorbehaltens wurden zuerst die steuerpflichtigen Einkünfte auf den Jahresbetrag umgerechnet, Sonderausgaben und andere Einkommensabzüge berücksichtigt und anhand der sich für das umgerechnete Einkommen ergebenden Tarifsteuer ein Durchschnittssteuersatz ermittelt und auf das Einkommen angewendet (Umrechnungsvariante). Danach ist an Hand einer Kontrollrechnung festzustellen, ob sich bei Hinzurechnung der Bezüge gemäß § 3 Abs 2 EStG 1988 gegenüber der Umrechnungsvariante eine niedrigere Steuer ergibt. Da dies zutrifft, wurde der Tarif nicht nur auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von ATS 115.302,99,-- sondern auch auf die steuerfreien Progressionseinkünfte angewendet.

Die Berechnung erfolgt sowohl in Schilling als auch in Euro.

Die Einkommensteuer 2001 wird in ATS berechnet wie folgt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Progressionsbezug (Arbeitslosengeld)	33.660,00	
Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug	115.303,00	
<i>Gesamtbetrag der Einkünfte</i>		148.963
Pauschbetrag für Sonderausgaben	-819	
<i>Einkommen</i>		148.144
Rundungsabschlag		- 44
<i>gerundetes (Welt-)Einkommen</i>		148.100
0% für die ersten	50.000	0,00
21% für die weiteren	50.000	10.500,00
31% für die restlichen	48.100	14.911,00
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge		25.411,00
Allgemeiner Steuerabsetzbetrag		- 11.735,00
Arbeitnehmerabsetzbetrag		- 750,00
Verkehrsabsetzbetrag		- 4.000,00
<i>Einkommensteuer nach Abzug Absetzbeträge</i>		8.926,00
<i>Abgabenschuld (gerundet gemäß § 204 BAO)</i>		8.926,00

Die Einkommensteuer 2001 wird in Euro berechnet wie folgt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Progressionsbezug (Arbeitslosengeld)	2.446,17	
Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug	8.379,40	
<i>Gesamtbetrag der Einkünfte</i>		10.825,57
Pauschbetrag für Sonderausgaben	- 59,52	
<i>Einkommen</i>		10.766,04
Rundungsabschlag		- 3,21
<i>gerundetes (Welt-)Einkommen</i>		10.762,85
0% für die ersten	3.634	0,00

21% für die weiteren	3.634	763,00
31% für die restlichen	3.496	1.083,00
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge		1.846,69
Allgemeiner Steuerabsetzbetrag		- 852,83
Arbeitnehmerabsetzbetrag		- 54,51
Verkehrsabsetzbetrag		- 290,70
<i>Einkommensteuer nach Abzug Absetzbeträge</i>		648,68
<i>Abgabenschuld (gerundet gemäß § 204 BAO)</i>		648,68

Wien, am 15. Juni 2005